

Erlangen, den 02. September 2007

**Aktenz. 11/07**

# Urteil

im Verfahren

über den **Einspruch** des

**SC 1904 Nürnberg**

- Einspruchsführer -

**gegen die Entscheidung des Fachbereichs Mannschaftssport des Kreises Nürnberg betreffend die Umstellung der eingereichten Vereinsrangliste für die Vorrunde der Spielzeit 2007/2008.**

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken hat am 02.09.2007

durch

den Vorsitzenden Thomas Schem, Erlangen (Kreis 4, Erlangen),

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch wird teilweise stattgegeben.**
- 2. Der Fachbereich Mannschaftssport des Kreises Nürnberg wird verpflichtet, die Rangliste des SC 1904 Nürnberg für die Vorrunde der Spielzeit 2007/2008 an den Positionen 13 bis 15 und 19 bis 21 unverzüglich wie eingereicht zu ändern und zu genehmigen.**
- 3. Die Rangliste bleibt an den Positionen 22 und 23 wie genehmigt.**
- 4. Die Kosten des Verfahrens trägt zu zwei Drittel der BTTV und zu einem Drittel der Einspruchsführer.**

## Sachverhalt

Für die Vorrunde der Spielzeit 2007/2008 reichte der Einspruchsführer beim Kreis Nürnberg eine Vereinsrangliste (VRL) für Herren mit der nachfolgend in Auszügen wiedergegebenen Aufstellung ein:

Nr.	Name
13	Spieler 1
14	Spieler 2
15	Spieler 3
19	Spieler 4
20	Spieler 5

21	Spieler 6
22	Spieler 7
23	Spieler 8

Der Fachbereich Mannschaftssport des Kreises genehmigte die eingereichte VRL mit Umstellungen. Die neue Reihenfolge lautet auszugsweise:

Nr.	Name
13	Spieler 2
14	Spieler 3
15	Spieler 1
19	Spieler 6
20	Spieler 4
21	Spieler 5
22	Spieler 8
23	Spieler 7

Folgende Anmerkungen wurden vom Kreis Nürnberg in der Rangliste vermerkt:

„Änderungen von 606 am 03.07.2007, 11:48 Uhr:

Umstellung H3: Spieler 2 & 3 vor Spieler 1 (Bezirksliga Spieler vor Kreisliga - Spielstärkenreihenfolge)

Umstellung H4: Spieler 6 vor Spieler 4 (Spielstärkenreihenfolge); 8 vor 7 (Spielstärkenreihenfolge); Spieler 9 & 10 nicht genug Einsätze in der Stammmannschaft, deshalb abc

Umstellung H5: Spieler 11 nicht genug Einsätze in der Stammmannschaft, deshalb ab“

In der Spielzeit 2006/2007 erzielten die betroffenen Spieler folgende Ergebnisse:

### 3. Mannschaft (3. Bezirksliga Ost Herren Mittelfranken):

Nr. RR	Name	1. PK	2.PK	3.PK	Gesamt	Quotient
16	Spieler 2	1:2	3:7		4:9	2,08
18	Spieler 3		2:5	11:9	13:14	2,07
19	Spieler 1		1:1	3:1	4:2	(3,00)
23	Spieler 6				-	-
25	Spieler 4		0:2		0:2	(0,00)
28	Spieler 8				-	-
29	Spieler 7			2:2	2:2	(2,00)

Der Spieler 1 erzielte sein Ergebnis in insgesamt drei Mannschaftskämpfen, davon jeweils einen gegen den TSV Winkelhaid, den TSV Nürnberg-Fischbach und den TSV Lauf 2 (bei jeweils zwei Einzel).

Der Spieler 4 erzielte sein Ergebnis in einem Mannschaftskampf gegen den SC 1904 Nürnberg 2 (zwei Einzel).

Der Spieler 7 erzielte sein Ergebnis in insgesamt drei Mannschaftskämpfen, davon einen gegen den SV Hohenstadt (ein Einzel) und zwei gegen den SC 1904 Nürnberg 2 (drei Einzel).

### 4. Mannschaft (1. Kreisliga Herren Nürnberg-Nord):

Nr. RR	Name	1. PK	2.PK	3.PK	Gesamt	Quotient
19	Spieler 1	19:13			19:13	5,34
23	Spieler 6	0:1	3:6	4:1	7:8	2,27
25	Spieler 4			4:0	4:0	(4,00)
28	Spieler 8		0:3	0:2	0:5	(0,00)
29	Spieler 7			1:2	1:2	(1,33)

Der Spieler 4 erzielte sein Ergebnis in insgesamt drei Mannschaftskämpfen, davon jeweils einen gegen den Post SV Nürnberg (zwei Einzel), SB Bayern 07 Nürnberg 2 und ASC Boxdorf 2 (jeweils ein Einzel).

Der Spieler 5 erzielte sein Ergebnis in insgesamt vier Mannschaftskämpfen, davon zwei gegen den Post SV Nürnberg (zweimal ein Einzel) und jeweils einen gegen SB Bayern 07 Nürnberg 2 (zwei Einzel) und SB Bayern 07 Nürnberg 3 (ein Einzel).

Der Spieler 7 erzielte sein Ergebnis in insgesamt zwei Mannschaftskämpfen, davon jeweils einen gegen den Post SV Nürnberg (ein Einzel) und die WLSG Nürnberg (zwei Einzel).

**5. Mannschaft (2. Kreisliga Ost Herren Nürnberg-Nord):**

Nr. RR	Name	1. PK	2.PK	3.PK	Gesamt	Quotient
25	Spieler 4	15:16			15:16	4,35
28	Spieler 5	5:5	15:5		20:10	4,50
29	Spieler 7	1:0	12:7	1:2	14:9	3,70

Gegen die Genehmigung mit Umstellungen legte der Einspruchsführer, vertreten durch den stellvertretenden Abteilungsleiter Harald Thaler, mit Schreiben vom 14.07.2007 Protest beim KFW Mannschaftssport des Kreises Nürnberg gegen alle o.g. Umstellungen ein. Der Einspruchsführer führte an, dass der Spieler 1 in der 3. Bezirksliga ein Ergebnis erzielt habe, welches auf keinen Fall schlechter sei als das der Spieler 2 und 3. Weiter schreibt er zur Umstellung „8 vor 7“, dass dies aufgrund Spielerwunsches geschehen sei. Ansonsten enthält das Schreiben Fragen und im Ergebnisdienst „tt-liga“ nachlesbare Tatsachen, jedoch keine weiteren Begründungen.

Der KFW Mannschaftssport gab dem Protest mit Schreiben vom 16.07.2007 bezüglich der Umstellungen „Spieler 9 & 10“ sowie „11“ statt, wies ihn ansonsten zurück. Er führte aus, dass dem Fachbereich Mannschaftssport nicht ersichtlich war, warum der Spieler 3 hinter die Spieler 1 und 2 sowie der Spieler 4 vor den Spieler 6 gesetzt wurde. Weiterhin habe der Spieler 8 einen besseren Quotienten als der Spieler 7 weswegen hier eine Umstellung nicht möglich sei.

Gegen diese Entscheidung legte der Einspruchsführer mit Schreiben vom 29.07.2007 Einspruch beim Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken ein, eingegangen beim Vorsitzenden am 18.08.2007. Eine Begründung des Einspruches erfolgte hierbei nicht.

Am 19.08.2007 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt.

Am selben Tag forderte er vom Einspruchsführer einige Unterlagen an und bat um Klärung, welche Positionen denn nun noch strittig seien.

Er gab noch dem Kreis Nürnberg die Möglichkeit zur Stellungnahme.

In seiner Stellungnahme vom 20.08.2007 führte der Kreisvorsitzende nichts weiter zur Sache aus.

Am 20.08.2007 gab das SGdB dem Einspruchsführer die Möglichkeit, eine Begründung zum Einspruch nachzureichen.

In seiner ersten Stellungnahme vom 25.08.2007 führte der KFW Mannschaftssport nichts weiter zur Sache aus.

In seiner nachgereichten Begründung vom 26.08.2007 führte der Einspruchsführer aus, dass er verwundert sei, auf eine Email, die keinen offiziellen Protest darstellen sollte, einen Protestbescheid bekommen zu haben. Zur Sache führte er aus: Er sei der Meinung, dass 3 Einsätze innerhalb der Saison – auch wenn sie nicht alle innerhalb einer Halbsaison absolviert wurden – ausreichend sind, um einen Quotienten zu bilden. Dadurch wären die Umstellungen „2 & 3 vor 1“ sowie „6 vor 4“ hinfällig. Weiterhin sei eine Umstellung „8 hinter 7“ jederzeit möglich, weil der Quotientenunterschied weniger als 1,3 betrage. Außerdem bat der Spieler 8 aufgrund seines Alters (73 Jahre im Gegensatz zu 7 mit 22 Jahren) zu dieser Maßnahme. Weitere Positionen seien nicht mehr strittig.

Daraufhin gab das SGdB dem KFW Mannschaftssport am 28.08.2007 erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Am 30.08.2007 forderte das SGdB die noch fehlenden Unterlagen beim Einspruchsführer an. Noch am selben Tag gingen alle restlichen Unterlagen beim SGdB ein.

In seiner zweiten Stellungnahme vom 02.09.2007 führte der KFW Mannschaftssport neben den bereits im Protestentscheid gemachten Aussagen aus, dass sich die Einsätze des Spielers 1 nicht mit denen der Spieler 3 und 2 vergleichen lassen. Gleiches gelte für die Spieler 6 und 4.

## Entscheidungsgründe

### I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks Mittelfranken ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert. Da der Streitfall nur den Spielverkehr auf Kreisebene betrifft, hat das Sportgericht auf die Hinzuziehung von Beisitzern von Amts wegen verzichtet (§ 9 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 RVStO).

### II. Begründetheit

Der Einspruch ist teilweise begründet.

Der Spieler 1 wurde unberechtigterweise vom FB Mannschaftssport hinter die Spieler 2 und 3 gesetzt.

Nach Ziffer 5.2 Abs. 1 Durchführungsbestimmungen für den Ligenspielbetrieb (DfBL) ist die Vereinsrangliste der Spielstärke entsprechend aufzustellen. Zur Ermittlung der Spielstärke dienen nach Ziffer 5.3.1 Satz 1 DfBL die Einzelspielbilanzen der kompletten abgelaufenen Saison. Nach Ziffer 5.3.2 Satz 4 DfBL sind für eine aussagekräftige Quotientenerrechnung zur Ermittlung der Spielstärke mindestens drei Einzelergebnisse gegen drei verschiedene Mannschaften erforderlich. Die Spieler 2, 3 und 1 erfüllen diese Anforderungen. Der Spieler 1 hatte sechs Einzelergebnisse gegen drei verschiedene Mannschaften. Ein Quotient, der für Umstellungen ausschlaggebend ist, kann also berechnet werden. Da die drei Mannschaftskämpfe nicht in einer Halbsaison erfolgten, wurde im Ergebnisdienst „tt-liga“ kein Quotient automatisch berechnet. Dies wäre zwar wünschenswert, ändert aber nichts an der Gültigkeit eines dann manuell zu berechnenden Quotienten.

Der Quotient in der 3.Mannschaft des Einspruchsführers in der Spielzeit 2006/2007 des Spielers 1 (3,00) ist höher als der der Spieler 2 (2,08) und 3 (2,07) und der Spieler 1 kann daher grundsätzlich vor die beiden vorgenannten gesetzt werden. Dass der Spieler 1 den Quotienten nicht in seiner Stammmannschaft erzielt hat, muss unberücksichtigt bleiben. Der FB Mannschaftssport hat auch keine Stellungnahme abgegeben, aus der Gründe erkennbar wären, die gegen diese Umstellung sprechen würden. Eine laut dem FB Mannschaftssport fehlende Nachvollziehbarkeit der Umstellung kann das SGdB nicht erkennen und könnte es hier auch nicht gelten lassen, da der Verein gegen keine Regelung verstoßen hat. Zwar hat auch das SGdB hier leichte Zweifel an der tatsächlichen Vergleichbarkeit der Quotienten, einen Widerspruch zur freiwilligen Umstellung durch den Verein kann es aber keinesfalls hieraus ableiten.

Der Spieler 6 wurde unberechtigterweise vom FB Mannschaftssport vor die Spieler 4 und 5 gesetzt.

Der Spieler 5 ist zur Saison 2007/2008 neu auf der Herren-Rangliste des Einspruchsführers und verfügt über noch keine vergleichbaren Ergebnisse.

Die Spieler 6 und 4 erfüllen die Anforderungen an eine Quotientenerrechnung wie oben ausgeführt. Der Spieler 4 hatte vier Einzelergebnisse gegen drei verschiedene Mannschaften. Ein Quotient, der für Umstellungen ausschlaggebend ist, kann also auch hier berechnet werden. Da die drei Mannschaftskämpfe nicht in einer Halbsaison erfolgten, wurde auch hier im Ergebnisdienst „tt-liga“ kein Quotient automatisch berechnet.

Der Quotient in der 4.Mannschaft des Einspruchsführers in der Spielzeit 2006/2007 des Spielers 4 (4,00) ist höher als der des Spielers 6 (2,27). Der Quotientenunterschied ist größer als 1,3 – nämlich 1,73 – und eine Umstellung 4 vor 6 ist daher nach Ziffer 5.3.3 Satz 1 DfBL zwingend. Sicherlich erscheint es auch dem SGdB hier aufgrund der geringen Einsätze zweifelhaft bereits von einer zwingenden Umstufung auszugehen, zumindest einer freiwilligen durch den Verein selbst ist aber nichts entgegenzusetzen. Auch der Vergleich der Quotienten des Spielers 6 in der 1.Kreisliga (2,27) mit dem des Spielers 4 in der 2.Kreisliga (4,35) spricht zumindest nicht gegen

eine freiwillige Umstellung durch den Verein, da der Quotient des aus der unteren Liga stammenden Spielers deutlich höher ist. Der FB Mannschaftssport hat neben den behandelten keine weiteren Gründe genannt, die gegen diese freiwillige Umstellung von Vereinsseite sprechen würden. Ebenfalls sind dem SGdB keine ersichtlich.

Der Spieler 8 wurde berechtigterweise vom FB Mannschaftssport vor den Spieler 7 gesetzt.

Der Spieler 8 erfüllt die Anforderungen an eine Quotientenerrechnung für die 4. Mannschaft in der Spielzeit 2006/2007. Der Spieler 7 nicht. Der Spieler 7 war in betreffender Mannschaft nur an zwei Mannschaftskämpfen, also nicht an den erforderlichen drei, beteiligt. Ein aussagekräftiger Quotient kann hieraus nicht gebildet werden. Daher ist auch ein Vergleich nicht aussagekräftig für Umstellungen.

Beide Spieler erfüllen jedoch die Anforderungen an eine Quotientenerrechnung für ihre Stammmannschaft, die 5. Mannschaft, in der Spielzeit 2006/2007. Der Quotient des Spielers 8 betrug hier 4,5 und der des Spielers 7 3,7. Eine Umstellung 7 vor 8 ist hier grundsätzlich nicht möglich, ausnahmsweise nur mit einer stichhaltigen Begründung. Dies ergibt sich aus dem Umkehrschluss in Ziffer 5.3.3 Abs. 3 DfBL. Eine Umstellung ist nicht möglich, wenn der Quotient eines Spielers niedriger ist als der eines vor ihm eingereihten Spielers. Ein Unterschied von weniger oder mehr als 1,3 ist hierbei irrelevant. Der FB Mannschaftssport kann bei Begründungen von Vereinsseite von diesem Grundsatz Ausnahmen machen.

Eine Begründung hierzu wurde bei Einreichung der Rangliste zuerst nicht abgegeben. Im Protestschreiben wurde erwähnt, dass die Umstellung aufgrund Spielerwunsches geschehen sei. Im Einspruchsschreiben wurde hinzugefügt, dass der Wunsch aufgrund des hohen Altersunterschiedes (51 Jahre) geäußert wurde. Eine Begründung wurde zur Ranglisteneinreichung deswegen nicht abgegeben, da man davon ausgegangen sei, dass bei einem Quotientenunterschied von weniger als 1,3 eine Umstellung möglich ist.

Die nachträgliche Begründung der Umstellung führt nicht zum Erfolg.

Der Spieler 7 ist zwar mit 22 Jahren kein Jugendlicher mehr, der Altersunterschied ist trotzdem sehr hoch und eine Leistungsverschiebung zugunsten des jüngeren Spielers ist für die Zukunft zu erwarten. Dies alleine kann hier jedoch keine Umstellung rechtfertigen, da die vage Vermutung viel zu unbestimmt ist. Auch allein der Spielerwunsch kann hier nicht ausschlaggebend sein. Das SGdB benötigt hierzu weitere Anhaltspunkte. Der Quotientenunterschied beträgt zwar „nur“ 0,80 und würde bei umgekehrter Aufstellung noch nicht zur zwangsweisen Umstellung führen, ein Vergleich der Quotienten aus der Saison 2005/2006 mit der abgelaufenen Saison zeigt aber auch keine klare Tendenz, sondern ist bei beiden leicht gefallen. Eine halbwegs sichere Prognose für die kommende Saison ist unter den gegebenen Umständen nicht möglich. Deswegen sieht das SGdB keine zwingenden Gründe, den Spieler 7 vor den Spieler 8 zu stellen. Tatsächlich hatte der Spieler 8 laut Quotient eine zweifelsfrei höhere Spielstärke in der 5. Mannschaft in der Saison 2006/2007 als der Spieler 7. Das SGdB kann mit den vorliegenden Daten nur davon ausgehen, dass dies zur Vorrunde 2007/2008 auch so bleiben wird. Dies ist hier letztendlich ausschlaggebend.

Von Vereinsseite sind nicht immer zwingend zu allen Umstellungen Begründungen abzugeben, sie würden die Arbeit der Fachwarte jedoch bedeutend vereinfachen. Auch der Verein profitiert dadurch, denn nachträgliche Streitigkeiten werden größtenteils aus dem Weg geräumt. Jedem Verein kann daher nur geraten sein zu problematischen Umstellungen eine kurze Stellungnahme auf der Rangliste zu hinterlassen.

Angemerkt sei noch, dass das SGdB es nicht als einen Fehler einstuft, das Schreiben des Einspruchsführers vom 14.07.2007 als Protestschreiben aufzufassen und hierauf einen Protestentscheid zu erlassen. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass der Einspruchsführer zum Schluss bittet, „*Stellung zu beziehen und die Umstellungen entsprechend rückgängig zu machen*“. Da dies nicht unter der Hand, sondern nur im Wege eines Protestes oder Einspruches möglich ist, ist das Schreiben auch problemlos als Protest aufzufassen.

## **Kosten des Verfahrens**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 23 RVStO des BTTV.

## Zusammenstellung der Kosten

Die Kosten setzen sich zusammen aus

§ 23 Abs.1 Nr.1 RVStO	Porto:	1,80 €
	Telefon:	0,00 €
	Kosten für Kopien:	3,20 €
§ 23 Abs.1 Nr.2 RVStO	Reisekosten:	0,00 €
§ 23 Abs.1 Nr.3 RVStO	Kostenpauschale:	25,00 €
		-----
		<b>30,00 €</b>

Davon ein Drittel vom Einspruchsführer zu tragen: **10,00 €**

Dieser Betrag ist von dem eingezahlten Kostenvorschuss in Höhe von 40,00 € abzuziehen. Der Restbetrag ist durch die Geschäftsstelle des BTTV zurückzuerstatten.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

**Thomas Schem**  
Vorsitzender  
SGdB Mittelfranken

### Verteiler:

SC 04 Nürnberg, AL M. W (per Post)  
 SC 04 Nürnberg, stv. AL H. Thaler (per E-Mail)  
 KFW Mannschaftssport Nürnberg, W. Förster (per E-Mail)  
 SL 1.KL Nürnberg, H.Ehret (per E-Mail)  
 KV Nürnberg, H. Zimmermann (per E-Mail)  
 BV Mittelfranken, H. Fischer (per E-Mail)  
 BFW Mannschaftssport Mittelfranken, G. Ritter (per E-Mail)  
 Geschäftsstelle des BTTV (per Post, vorab per E-Mail)  
 Vorsitzender SGdV, J. Hasenbach (per E-Mail)  
 BTTV-Urteilssammlung online, T. Küneth (per E-Mail)  
 BTTV-Urteilssammlung schriftlich, T. Schem  
 Akte des SGdB Mittelfranken, T. Schem